

99019017104000

# Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten aus Berufsbildungsverhältnissen Anmeldung

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/services/99019017104000>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99019017104000
Leistungsbezeichnung I	Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten aus Berufsbildungsverhältnissen Anmeldung
Leistungsbezeichnung II	Schlichtungsausschuss bei Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen anrufen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Schlichtungsspruch, Ausbildungsmaßnahme, Ausbildungsordnung, Schlichtung, Ausbildungsberuf, Streitschlichtung, Auszubildende, Schlichtungsverfahren, Auszubildender, Schlichtungsantrag, Auszubildender,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	ArbGG, Berufsausbildung, Auszubildende, Ausbildungsverhältnis, Schlichtungsausschuss
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Berufsbildung (individuell, 019)
<b>Verrichtungskennung</b>	Anmeldung (104)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
<b>Lagen Portalverbund</b>	Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100), Berufsausbildung (1030200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	04.12.2024
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/arbogg/_111.html">https://www.gesetze-im-internet.de/arbogg/_111.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie Sie bei Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen eine arbeitsgerichtliche Klage einreichen wollen, müssen Sie zuvor einen Schlichtungsausschuss anrufen, wenn die jeweils für die Berufsbildung zuständige Behörde einen solchen gebildet hat.
<b>Volltext</b>	<p>In manchen Ausbildungsverhältnissen kann es zu Streitigkeiten zwischen der ausbildenden und der auszubildenden Person kommen. Dies kann zum Beispiel folgende Themen betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtmäßigkeit von Kündigungen</li> <li>• Abmahnungen</li> <li>• Vergütung</li> <li>• Fehlzeiten</li> <li>• Ausbildungsinhalte</li> </ul> <p>Um solche Streitigkeiten beizulegen, können Kammern beziehungsweise zuständige Stellen Schlichtungsausschüsse bilden. Sollte ein solcher</p>

## Modul

## Sachverhalt

bestehen, müssen Sie sich an diesen wenden, bevor Sie beim Arbeitsgericht klagen.

Schlichtungsausschüsse bestehen zu gleichen Teilen aus Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden und hören die Beteiligten mündlich an.

Das Verfahren kann enden durch folgende Ergebnisse:

- ein Vergleich
- ein Schlichtungsspruch
- ein Säumnisspruch
- die Feststellung, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war
- die Rücknahme des Antrags durch den Antragsstellenden

Wird der vom Schlichtungsausschuss gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, kann innerhalb von 2 Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden.

Folgendes wird zwangsvollstreckt:

- Sprüche, die von beiden Seiten anerkannt wurden
- Vergleiche, die vor einem Schlichtungsausschluss geschlossen wurden

Das gilt, sofern sie von einem Arbeitsgericht als vollstreckbar erklärt wurden.

## Erforderliche Unterlagen

## Voraussetzungen

## Kosten

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

## Frist

Sie müssen den Schlichtungsspruch innerhalb einer Woche annehmen. Wenn nicht, kann innerhalb von 2 Wochen Klage bei einem zuständigen Arbeitsgericht eingereicht werden. Die Klage kann von beiden

## Modul

## Sachverhalt

Beteiligten eingereicht werden.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- bei Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen ist Anrufung eines Schlichtungsausschusses, sofern ein solcher gebildet ist, nötig vor Klageerhebung beim Arbeitsgericht
- zuständige Stellen können Ausschüsse zur Schlichtung bilden
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl in Ausschüssen vertreten
- Verfahren kann enden durch folgende Ergebnisse:  
Vergleich  
Schlichtungsspruch  
Säumnisspruch  
Feststellung, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war  
Rücknahme des Antrags durch den Antragsstellenden
- anerkannte Sprüche und Vergleiche werden zwangsvollstreckt

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal